

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012, Fassung vom 18.11.2015

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 2012, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012 – StBTV 2012)

Stammfassung: LGBl. Nr. 120/2012 (CELEX-Nr. 32010L0031)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2012, wird verordnet:

Text

§ 1

OIB-Richtlinien

(1) Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende OIB-Richtlinien, jeweils Ausgabe Oktober 2011 (Anlagen), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 3 anzuwenden sind, eingehalten werden:

1. OIB-Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. OIB-Richtlinie 2: Brandschutz (Revision Dezember 2011)
3. OIB-Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
4. OIB-Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
5. OIB-Richtlinie 2.3: Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
6. OIB-Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
7. OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
8. OIB-Richtlinie 5: Schallschutz
9. OIB-Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

(2) Folgende Anforderungen gelten zusätzlich zu den OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1:

1. Punkt 10 der OIB-Richtlinie 6 (Anforderungen an Bauteile) gilt auch für Zubauten.
2. In Beherbergungsstätten mit mehr als 10 Betten und Heimen sind pro angefangene 50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei entsprechend Punkt 8.1 der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

(3) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden:

1. Punkt 2.1.4 der OIB-Richtlinie 4 (Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen) bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 119j Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes.
2. Punkt 8.1, 10. Gliederungsstrich, der OIB-Richtlinie 4 (Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten) bei Gebäuden ohne Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen.

(4) Die Anlagen (OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1), weiters die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke, Ausgabe März 2012, und Begriffsbestimmungen, Ausgabe Oktober 2011, auf die jeweils in den einzelnen OIB-Richtlinien verwiesen wird, weiters der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“, Ausgabe Oktober 2011, auf den in den Brandschutzrichtlinien verwiesen wird und schließlich der OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, Ausgabe Oktober 2011 (Revision Dezember 2011), auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung oder unter www.technik.steiermark.at genommen werden.

§ 2**Gemeinschaftsrecht**

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2012/481/A).

§ 3**Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen baurechtlichen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

§ 5**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011 – StBTV 2011, LGBl. Nr. 38/2011, außer Kraft.